



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

30. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.08.2004

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 17.08.2004 der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Bestwig am 26. September 2004 (siehe Bekanntmachungsblatt Teil 2)
2. Bekanntmachung vom 17.08.2004 über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 26. September 2004
3. Wahlbekanntmachung vom 17.08.2004 für die Kommunalwahlen am 26. September 2004
4. Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
5. Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hochsauerland im Amtsblatt Nr. 29/2004 für den Regierungsbezirk Arnsberg

2

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und

**die Erteilung von Wahlscheinen
zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
am 26. September 2004**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Gemeinde Bestwig liegt in der Zeit vom **06. September 2004 bis 10. September 2004** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

**im Bürger- und Rathaus in Bestwig
Zimmer Nr. 1.04**

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die Wahlberechtigte / Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer / seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **10. September 2004** (16. Tag vor der Wahl) bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.04, 59909 Bestwig, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin / der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2004** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, dass sie / er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine / ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene / eingetragener** Wahlberechtigte / Wahlberechtigter,
 - 5.2 eine / ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene / eingetragener** Wahlberechtigte / Wahlberechtigter,

- a) wenn sie / er nachweist, dass sie / er ohne ihr / sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 10. September 2004) versäumt hat,
- b) wenn ihr / sein Recht auf Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2004** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig mündlich oder schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig kann bereits ein Wahlschein für die eventuell am 10. Oktober 2004 stattfindende/n Stichwahl/en um das Amt des

- Bürgermeisters
- Landrates

mit beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, eMail oder Telefax als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist **unzulässig**. Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine / ein Wahlberechtigte / Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr / ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr / ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die / der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie / er

a) den gemeinsamen Wahlschein für sämtliche Wahlen,

b) je einen Stimmzettel für

- die Wahl des Bürgermeisters (weiß),
- die Wahl des Gemeinderates (hellblau),
- die Wahl des Landrates (goldgelb),
- die Wahl des Kreistages (rosa),

c) den für sämtliche Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,

d) einen amtlichen hellroten / orangefarbenen Wahlbriefumschlag und

e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten, die einen Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen beantragt oder erhalten haben, von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Un-

terlagen der / dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin / der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bestwig, den 17. August 2004

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2004

Gierse

3

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen am 26. September 2004

3. Am **26. September 2004** finden in Nordrhein-Westfalen die

Kommunalwahlen

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 26. September 2004 gleichzeitig statt:

- Wahl des Bürgermeisters
- Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig
- Wahl des Landrates
- Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises

2. Einteilung nach Wahlbezirken

Die Gemeinde Bestwig ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese 13 Wahlbezirke sind zugehörig dem Kreiswahlbezirk 15.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **23. August 2004 bis 05. September 2004** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. **Ausweispflicht der Wählerin / des Wählers**

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen / Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis -ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger ihren Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin / der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält die Wählerin / der Wähler die Wahlbenachrichtigung zurück, damit sie / er sie bei einer evtl. Stichwahl des Bürgermeisters / Landrates am 10. Oktober 2004 wieder im Wahlraum vorlegen kann.

4. **Stimmzettel**

Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlichen Stimmzettel gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden und der / dem Wahlberechtigten bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich (durch Aufdruck und Farbe) wie folgt:

Wahl des Bürgermeisters: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

Wahl der Vertretung
der Gemeinde Bestwig: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

Wahl des Landrates: goldgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

Wahl der Vertretung
des Hochsauerlandkreises: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

5. **Stimmabgabe**

Wenn die Wählerin / der Wähler den Wahlraum betritt, geht sie / er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt ihre / seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie / er ihre / seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie / er sich über ihre / seine Person auszuweisen. Sobald die Schriftführerin / der Schriftführer den Namen der Wählerin / des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt hat, erhält die Wählerin / der Wähler für jede Wahl, für die sie / er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Anschließend begibt sie / er sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort ihre / seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass bei der Abgabe der Stimmzettel von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie / er gewählt hat. Danach tritt sie / er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Wählerin / Der Wähler hat für jede der verbundenen Wahlen, für die sie / er wahlberechtigt ist, eine Stimme. Sie / Er gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er den Namen der Bewerberin / des Bewerbers, dem sie / er ihre / seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Wählerin / Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel von der Wahlvorsteherin / vom Wahlvorsteher einen neuen

geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

6. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl

Wählerinnen / Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde Bestwig **für jede Wahl** den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag für alle Wahlen, einen amtlichen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen und ein Merkblatt für die Briefwahl. Sie / Er muss ihren / seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage (26. September 2004) bis 16.00 Uhr eingeht. Wird der Wahlbrief per Post übersandt, so ist es, damit der Brief auch noch rechtzeitig zugestellt wird, zweckmäßig, dass dieser spätestens am Donnerstag vor dem Wahltage bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird, da am 25. und 26. September keine Sonderleerungen der Briefkästen bei der Deutschen Post AG erfolgen. Der Wahlbrief braucht von der Briefwählerin / vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Briefwahlvorstände

Für die Gemeinde Bestwig wurden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage, dem 26. September 2004 um 14.00 Uhr im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, in 59909 Bestwig zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jede / jeder Zutritt. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

8. Ungültigkeit von Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn die Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt sind oder für einen anderen Wahlbezirk gültig sind,
2. keine Kennzeichnung enthalten,
3. den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lassen, welche Bewerberin / welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählerin / der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung der Bewerberin / des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck

bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler bei einer Bewerberin / einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter der Bewerberin / dem Bewerber streicht.

9. **Strafbestimmungen**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. **Öffentlichkeit der Wahl**

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede / jeder zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Bestwig, den 17. August 2004

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2004

Gierse

4

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

A) bei Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 35 Abs. 3 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) dürfen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern durch die Meldebehörde erteilt werden, wenn der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat.

Ich weise hiermit auf dieses Widerspruchsrecht hin und bitte die Einwohner der Gemeinde Bestwig, die im Jahr 2005 Alters- oder Ehejubiläen begehen (alle Personen, die ihren 70., 75., oder 80. Geburtstag begehen, alle Personen über 80 Jahre sowie Goldene oder Diamantene Hochzeit), innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

B) an Adressbuchverlage

Gemäß § 35 Abs. 4 MG NW darf Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und

3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Einwohner dieses verweigern bzw. eine von ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auf das Recht der Einwilligung werden die Einwohner bei der Anmeldung und einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Bestwig, den 17. August 2004
Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Sommer

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 13 10 00

Bestwig, den 24. August 2004

Hinweisbekanntmachung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hochsauerland im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Arnsberg

Die am 22.06.2004 durch die Sparkassenzweckverbandsversammlung beschlossene Neufassung der Zweckverbandssatzung ist im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Arnsberg, herausgegeben am 17.07.2004, Seite 270, lfd. Nr. 477, öffentlich bekannt gemacht worden.

Hierauf weise ich gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hin.

Sommer
